

Az.: 3 A 809/16  
3 K 1079/15

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Beklagte -  
- Berufungsbeklagte -

wegen

amtstierärztlicher Verfügung; Wiedereinsetzung 3 K 1762/14  
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 20. April 2017

### **beschlossen:**

Auf seinen Antrag wird dem Kläger Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht bewilligt und ihm Rechtsanwalt K, Kanzlei S Rechtsanwälte, K-Straße., 0.... L beigeordnet.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 8. April 2016 - 3 K 1079/15 - aufgehoben und das Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Verwaltungsgericht Leipzig zurückverwiesen.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Gründe**

- 1 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten hat Erfolg.
- 2 Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 3 Die Voraussetzungen für die Bewilligung als auch für die Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 2 ZPO liegen in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang vor. Der Kläger ist als Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bedürftig. Eine abschließende Beurteilung der Erfolgsaussichten seiner Klage ist dem Senat zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings nicht möglich, da er die Sache - wie sich aus dem Folgenden ergibt - zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das

Verwaltungsgericht Leipzig zurückverweist. Seine Rechtsverfolgung vor dem Obergericht hat jedoch Erfolg, soweit der Senat das angefochtene Urteil aufgehoben hat. Dies hat zur Folge, dass das angefochtene Urteil unwirksam wird und damit der Weg für eine erneute Entscheidung des Verwaltungsgerichts in der Sache frei ist. Damit lebt auch der im Verfahren 3 K 1762/14 gefasste Beschluss des Verwaltungsgerichts über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren erster Instanz vom 18. Februar 2015 wieder auf.

4 2. Der Senat entscheidet über die Berufung gemäß § 130a Satz 1 VwGO durch einstimmig gefassten Beschluss, da er die Berufung einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält (vgl. Rudisile, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 32. EL 2016, § 130 Rn. 12). Die Beteiligten wurden vorab zu dieser Verfahrensweise angehört (§ 130a Satz 2 i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

5 2.1 Der Kläger hatte beim Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 25. Juli 2014 für eine beabsichtigte Klage gegen die amtstierärztliche Verfügung der Beklagten vom 4. Oktober 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 25. Juni 2014 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten beantragt und zugleich unter der Bedingung, dass seinem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe stattgegeben werden sollte, Anfechtungsklage gegen den Bescheid der Beklagten erhoben. Das Verwaltungsgericht hatte seinem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 18. Februar 2015 im Verfahren 3 K 1762/14 stattgegeben. Auf eine Sachstandsanfrage seines Prozessbevollmächtigten vom 15. Juni 2015 teilte ihm das Verwaltungsgericht unter dem 16. Juni 2015 mit, der Kläger habe es nach der Bewilligung von Prozesskostenhilfe versäumt, innerhalb der für die Wiedereinsetzung maßgeblichen Frist des § 60 Abs. 2 Satz 1 VwGO Klage zu erheben, und sandte ihm am 26. Juni 2015 auf seine Anforderung hin den Beschluss vom 18. Februar 2015 per Fax zu.

6 Mit Schreiben vom 9. Juli 2015 hat der Kläger am selben Tag im vorliegenden Verfahren Wiedereinsetzung "hinsichtlich der Frist zur Einreichung der Klage" beantragt und zur Begründung ausgeführt, das Verwaltungsgericht habe ihm zwar den Beschluss zur Übertragung des Verfahrens auf die Einzelrichterin vom 10. Februar

2015 übersandt. Da ihm zu seinem Antrag auf Prozesskostenhilfe jedoch keine Entscheidung zugegangen sei, habe er die Sachstandsanfrage an das Verwaltungsgericht gerichtet. Der PKH-Beschluss sei ihm erstmals am 26. Juni 2015 übermittelt worden. Der Kläger hat dem Schreiben vom 9. Juli 2015 seine Klage mit Anträgen und Begründung angehängt und diesen Teil seines Schreibens mit folgendem Text eingeleitet: "Nach Gewährung des Wiedereinsetzungsantrages wird nochmals höchst vorsorglich (...)".

7 Das Verwaltungsgericht hat die Klage des Klägers mit Urteil vom 8. April 2016 als unzulässig abgewiesen. Der Kläger habe nicht wirksam Klage erhoben. Seine mit Schreiben vom 25. Juli 2014 erhobene Klage sei unwirksam, da er sie von einem außerprozessualen Ereignis, nämlich von der Bewilligung von Prozesskostenhilfe abhängig gemacht habe. Nach erfolgter Bewilligung von Prozesskostenhilfe wäre dem Kläger zwar auf dessen Antrag vom 9. Juli 2015 hin grundsätzlich Wiedereinsetzung in die Versäumung der Klagefrist zu gewähren gewesen, da er ohne Verschulden gehindert gewesen sei, die Klagefrist einzuhalten. Denn der Nachweis, dass dem Kläger der Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 18. Februar 2015 zugegangen sei, könne nicht geführt werden. Auch habe der Kläger innerhalb der Zweiwochenfrist des § 60 Abs. 2 Satz 1 VwGO die Wiedereinsetzung beantragt. Gleichwohl fehle es an einer wirksamen Klageerhebung innerhalb der für den Antrag auf Wiedereinsetzung geltenden Frist, da der Kläger mit Schreiben vom 9. Juli 2015 unter der Bedingung Klage erhoben habe, dass ihm Wiedereinsetzung gewährt werde. Seiner Ansicht, es handele sich hierbei um eine unbedingte Klageerhebung, stehe der eindeutige Wortlaut seines Schriftsatzes entgegen. Er sei offensichtlich einem Rechtsirrtum unterlegen, der keine Wiedereinsetzung rechtfertige. Sein Fehlverständnis zeige sich schon darin, dass er "nochmals höchst vorsorglich" Klage erhoben habe, er also fehlerhaft davon ausgegangen sei, bereits im Zusammenhang mit seinem Prozesskostenhilfeantrag wirksam Klage erhoben zu haben.

8 Der Kläger verfolgt seine Klage mit vom Senat mit Beschluss vom 21. November 2016 - 3 A 313/16 - zugelassenen Berufung weiter. Er hält daran fest, mit Schreiben vom 9. Juli 2015 unbedingt Klage gegen den streitgegenständlichen Bescheid der Beklagten erhoben zu haben.

- 9 Die Beklagte hält die Entscheidung des Verwaltungsgerichts für richtig und sieht daher keinen Anlass, die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Verwaltungsgericht zurückzuverweisen.
- 10 2.2 Die Berufung des Klägers hat nach Maßgabe des Tenors Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage des Klägers zu Unrecht als unzulässig abgewiesen und nicht in der Sache selbst entschieden. Die Klage des Klägers gegen die amtstierärztliche Verfügung der Beklagten vom 4. Oktober 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 25. Juni 2014 ist zulässig, da ihm nach § 60 Abs. 1 VwGO Wiedereinsetzung in die Frist zur Erhebung der Klage nach § 74 Abs. 1 VwGO zu gewähren ist.
- 11 Der Kläger hatte die Frist zur Erhebung der Klage von einem Monat nach Zustellung des Widerspruchsbescheids gemäß § 74 Abs. 1 VwGO versäumt. Er hat zwar am 25. Juli 2014 und damit innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids die Bewilligung Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Klage beantragt. Die Erhebung dieser Klage war jedoch, wie das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat, unwirksam, da sie ausdrücklich unter der Bedingung erhoben, dass ihm Prozesskostenhilfe bewilligt werde. Wird eine Klage nämlich nur für den Fall erhoben, dass Prozesskostenhilfe bewilligt wird, ist sie unzulässig, da sie an eine außerprozessuale Bedingung geknüpft ist (BVerwG, Urt. v. 17. Januar 1980 - 5 C 32/79 -, juris Rn. 7 ff.).
- 12 Dem Kläger ist jedoch Wiedereinsetzung in die versäumte Klagefrist zu gewähren. Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm nach § 60 Abs. 1 VwGO auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist nach § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 VwGO binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Nach § 60 Abs. 2 Satz 2 VwGO sind die Tatsachen zur Begründung des Antrags bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Ferner ist die versäumte Rechtshandlung nach § 60 Abs. 2 Satz 3 VwGO innerhalb der Antragsfrist ist nachzuholen.

- 13 Zutreffend hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwGO vorliegen. Eine Fristversäumung, die auf das Abwarten der gerichtlichen Entscheidung über einen vor Ablauf der Klagefrist mit allen nach § 117 Abs. 2 ZPO erforderlichen Unterlagen eingereichten Prozesskostenhilfeantrag zurückzuführen ist, rechtfertigt nämlich grundsätzlich die Wiedereinsetzung in die versäumte Klagefrist (Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 60 Rn. 15). Der Senat verweist hierzu gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO auf die zutreffenden Ausführungen im Urteil des Verwaltungsgerichts.
- 14 Allerdings hat der Kläger - anders als vom Verwaltungsgericht festgestellt - innerhalb der Antragsfrist auch die versäumte Rechtshandlung wirksam nachgeholt, wie es § 60 Abs. 2 Satz 3 VwGO erfordert. Die vom Kläger mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 9. Juli 2015 eingereichte Klage entspricht den nach § 82 Abs. 1 VwGO zu stellenden Anforderungen an eine bestimmte Klageerhebung. Der Kläger hat seine Klage entgegen den Feststellungen des Verwaltungsgerichts insbesondere nicht von einer außergerichtlichen Bedingung abhängig gemacht. Denn sein Schreiben vom 9. Juli 2015 ist nicht zwingend so zu verstehen, die Klage solle nur für den Fall erhoben werden, dass das Verwaltungsgericht die beantragte Wiedereinsetzung gewähren sollte.
- 15 Als Prozessklärung ist die Klageerhebung bedingungsfeindlich. Sie kann nur bedingungs- und vorbehaltlos erklärt werden. Wegen ihrer prozessgestaltenden Wirkung darf sie nicht von außerprozessualen Ereignissen abhängig gemacht werden, sonst bliebe ihre Gestaltungswirkung ungewiss. Dagegen sind innerprozessuale Bedingungen zulässig, also solche, die an Erfolg oder Misserfolg einer eigenen Prozesshandlung oder einer solchen des Gegners anknüpfen, wie etwa Hilfsanträge, bedingte Prozessvergleiche, eine hilfsweise Aufrechnung oder Anträge auf Verweisung für den Fall, dass das Gericht seine Zuständigkeit verneint (Aulehner, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 81 Rn. 88; Redeker/von Oertzen, VwGO, 16. Aufl. 2014, § 82 Rn. 12; Geiger, in: Eyermann, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 82 Rn. 11; Schenke a. a. O., § 82 Rn. 8 f. jeweils m. N. z. Rspr.). Eine zulässige Bedingung bewirkt, dass das bedingt erhobene Klagebegehren sofort, aber auflösend bedingt, rechtshängig wird (Aulehner a. a. O. Rn 95).

- 16 Ist eine Prozessklärung - wie hier - nicht eindeutig, ist ihr Inhalt durch Auslegung nach den auch hier anzuwendenden allgemeinen Auslegungsregeln der §§ 133 und 157 BGB zu ermitteln, wonach es darauf ankommt, wie ein objektiver Dritter die Erklärung verstehen durfte. Allerdings ist dabei der in Art. 19 Abs. 4 GG verankerte Grundsatz effektiven Rechtsschutzes in den Blick zu nehmen (BVerfG, Beschl. v. 2. März 1993 - 1 BvR 249/92 -, juris Rn. 21 ff.). Formerfordernisse wie die des § 60 Abs. 2 Satz 3 VwGO sollen gewährleisten, dass für Gericht und Gegner zuverlässig feststeht, ob die säumige Partei trotz ihrer Säumnis den Prozess weiterbetreiben will. Im Interesse der Klarstellung für Gericht und Verfahrensbeteiligte, ob die säumig gewesene Partei den Prozess weiterführen will, ist es zwar gerechtfertigt, eine Dokumentation dieses Willens durch eine schriftliche Erklärung zu verlangen, die insoweit eine sichere Beurteilungsgrundlage schafft. Vom Regelungsziel her ist es jedoch nicht geboten, Inhalt und Bedeutung dieser schriftlichen Erklärung allein nach deren Formulierung zu beurteilen und alle sonstigen Umstände außer Betracht zu lassen. Die notwendige Klarheit darüber, dass das Verfahren weitergeführt werden soll, besteht auch dann, wenn sich aus dem Inhalt der schriftlichen Erklärung der Partei in Verbindung mit den Umständen, die nach der Verfahrens- und Interessenlage für das Gericht und die übrigen Verfahrensbeteiligten offensichtlich sind, zweifelsfrei ergibt, dass die Partei den Prozess weiterbetreiben will (BVerfG a. a. O. Rn. 30).
- 17 Wird bei Gericht gleichzeitig mit dem Prozesskostenhilfesuch ein Schriftsatz eingereicht, der allen an eine Klageschrift zu stellenden Anforderungen entspricht, wird neben dem Prozesskostenhilfverfahren auch der Rechtsstreit als solcher anhängig, es sei denn, der Antragsteller stellt eindeutig klar, dass der Schriftsatz lediglich einen zur Begründung des Prozesskostenhilfeantrags dienenden Entwurf einer erst zukünftig zu erhebenden Klage darstellt. Eine solche Klarstellung geschieht etwa dadurch, dass die Klageschrift als Entwurf oder als „beabsichtigte Klage“ bezeichnet oder dass sie nicht unterschrieben wird. Die Klarstellung kann auch durch die Erklärung erreicht werden, die Klage solle erst nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe erhoben werden (VGH BW, Urt. v. 26. September 2008 - 2 S 2847/07 -, juris Rn. 16; Aulehner a. a. O. Rn. 94).
- 18 Diese an eine solche Klarstellung geltenden Anforderungen gelten erst recht, wenn der Kläger - wie hier - bereits ein Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für

eine (zunächst nur) beabsichtigte Klage erfolgreich durchlaufen hat und sodann die Wiedereinsetzung in die versäumte Klagefrist beantragt. Denn in diesem Fall spricht alles dafür, dass der Prozess auf jeden Fall fortgeführt werden soll. Erfüllt ein Schriftsatz, mit dem Wiedereinsetzung begehrt wird, zudem auch alle Anforderungen an eine Klageschrift (§ 82 Abs. 1 VwGO), so kommt folglich die Deutung, dass dieser nicht als zugleich eingelegte Klage bestimmt war, nur dann in Betracht, wenn sich dies aus den Begleitumständen mit einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Deutlichkeit ergibt (BGH, Beschl. v. 17. Dezember 2008 - XII ZB 185/08 -, juris Rn. 9). Dies ist hier nicht der Fall.

- 19 Davon ausgehend ist dem Kläger Wiedereinsetzung zu gewähren, da er mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 9. Juli 2015 wirksam Klage erhoben hat. Dieser Schriftsatz erfüllt alle Anforderungen an eine wirksame Klageschrift (§ 82 Abs. 1 VwGO). Es ist der Kläger sowie die Beklagte bezeichnet. Das Klagebegehren ergibt sich zweifelsfrei aus dem Klageantrag. Die Klage wahrt die Schriftform (§ 81 Abs. 1 VwGO), denn der Schriftsatz ist vom Prozessbevollmächtigten nach dem mit "Klage" überschriebenen Teil unterzeichnet worden. Es ist auch nicht mit einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Deutlichkeit auszuschließen, dass mit dem Wiedereinsetzungsantrag gleichzeitig Klage erhoben werden sollte. Der Kläger hat seine Klage weder mit "Entwurf" überschrieben, noch hat er mit der gebotenen Deutlichkeit ausdrücklich erklärt, dass er die Klage erst nach der Gewährung der Wiedereinsetzung in die versäumte Klagefrist erheben will. Es heißt in der Klageschrift lediglich "Nach Gewährung des Wiedereinsetzungsantrages wird nochmals höchst vorsorglich KLAGE". Im Weiteren fehlt das klarstellende Wort "erhoben". Eine Auslegung dieser Erklärung des Inhalts, der Kläger wolle erst nach erfolgter Wiedereinsetzung Klage erheben, ist zwar durchaus denkbar, aber fernliegend. Seine Erklärung ist auch nicht zwingend so zu verstehen. Denn danach folgen unmittelbar das Rubrum, die Klageanträge, Klagebegründung sowie am Ende die Unterschrift des Prozessbevollmächtigten. Die Worte "nochmals höchst vorsorglich" können sich daher zum Beispiel auch auf die bereits im Zusammenhang mit dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren 4 K 1762/14 vorgelegte Klagebegründung beziehen oder dem Umstand geschuldet sein, dass der Kläger nicht wusste, ob seine im Verfahren 3 K 1762/14 erhobene Klage vom Verwaltungsgericht als wirksame Klageerhebung behandelt wird.

Dafür, dass der Kläger gleichzeitig mit seinem Wiedereinsetzungsantrag Klage erheben wollte, spricht auch die Formulierung seiner Klageanträge: "Namens und im Auftrag des Klägers beantragen wir".

20

3. Das Verfahren wird gemäß § 130 Abs. 2 Nr. 2 VwGO an das Verwaltungsgericht Leipzig zurückverwiesen.

21

Danach darf das Oberverwaltungsgericht die Sache, soweit ihre weitere Verhandlung erforderlich ist, unter Aufhebung des Urteils und des Verfahrens an das Verwaltungsgericht nur zurückverweisen, wenn das Verwaltungsgericht noch nicht in der Sache selbst entschieden hat und ein Beteiligter die Zurückverweisung beantragt. So liegt hier der Fall. "Noch nicht in der Sache" im Sinne der Vorschrift hat ein Verwaltungsgericht entschieden, wenn es bei einer rechtlichen Vorfrage die Weichen falsch gestellt hat und deshalb zu den wesentlichen Fragen des Rechtsstreits keine Stellung genommen hat (BVerwG, Urt. v. 26. Mai 1971, BVerwGE 38, 139 [146]). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Verwaltungsgericht die Klage - wie hier - zu Unrecht durch Prozessurteil abgewiesen hat (Blanke, in: Sodan/Ziekow a. a. O., § 130 Rn. 11). Nachdem der Kläger die Zurückverweisung beantragt hat, übt der Senat sein Ermessen in diesem Sinne aus. Der Kläger kann so den Instanzenweg voll ausschöpfen. Auch ist eine wesentliche Verzögerung des Rechtsstreits durch die Zurückverweisung nicht zu befürchten.

22

Ein Kostenausspruch ist bei einer Zurückverweisung nach § 130 Abs. 2 VwGO nicht veranlasst. Er bleibt der Endentscheidung des Verwaltungsgerichts vorbehalten (BSG, Urt. v. 7. August 1975 - 10 RV 313/74 -, juris; Rudisile a. a. O. § 130 Rn. 12 m. N. z. Rspr.; Happ, in: Eyermann a. a. O., § 130 Rn. 19).

23

Die Streitwertfestsetzung beruht § 47 und § 52 Abs. 2 GVG. Sie ist gemäß § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 23 Satz 3 GKG unanfechtbar.

24

Die Revision ist nicht zuzulassen, da Zulassungsgründe im Sinn von § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
v. Welck

Kober

Groschupp